

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Am Teich“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020

Der Gemeinderat Walschleben hat am 10.11.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Teich“ in der Fassung vom 14.09.2020 beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und den Entwurf sowie vorliegende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Teich“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt auf Grundlage des § 3 (1) PlanSiG durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Teich“, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im

Auslegungszeitraum vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

auf der Internetseite der Gemeinde Walschleben unter www.gemeinde-walschleben.info zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Unterlagen sind ab dem 16.12.2020 einsehbar.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Auslegungszeitraum vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, Marktplatz 13, 99189 Gebesee zu den Dienstzeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt. Es wird darauf verwiesen, dass nach gegenwärtiger Lage in Folge der COVID-19-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich ist. Während des Termins sind die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist notwendig.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift im Bauamt vorgebracht werden; es besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Abgabe einer Stellungnahme ist ebenso per E-Mail an bauamt@vg-gera-aue.de möglich. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Walschleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Am Teich“ nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung auch Einsicht in bereits vorliegende umweltbezogene Daten genommen werden kann. Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Thema	Kurzinhalt	Art, Herkunft
Schutzgut Wasser	Hinweis auf erhöhten Wasserstand des Kalkgrabens bei Starkniederschlägen	Stellungnahme, Behörde
	Keine Hochwassergefährdung im Plangebiet bis zu einem HQ ₁₀₀ erhöhter Grundwasserstand	Hydrologisch-Hydraulisches Gutachten
Schutzgut Boden	Vorkommen subrosionsfähiger Gesteine (Restrisiko von Subrosion); keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau und unterirdische Hohlräume	Stellungnahme, Behörde
Schutzgut Pflanzen	keine Beeinträchtigung von Waldflächen	Stellungnahme, Behörde
Schutzgebiete	Plangebiet liegt nicht in festgestellten oder gesicherten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder Wasserschutzgebieten	Stellungnahme, Behörde
Abwasser	abwasserseitige Erschließung von häuslichen Abwasser kann über die Schmutzwasserkanalisation in die Kläranlage Walschleben/ Andisleben erfolgen	Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue
Altlasten	keine Registrierung von Altlastenverdachtsflächen	Stellungnahme, Behörde
Schutzgut Mensch	Hinweis auf Immissionen durch Straßenlärm und landwirtschaftlichen Immissionen	Stellungnahme, Behörde
	Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 tags und nachts	Schalltechnische Untersuchung
Schutzgut Kulturgüter	Lage des Plangebiets im Bereich innerhalb eines archäologischen Relevanzgebietes, keine Bedenken hinsichtlich Bau- und Kunstdenkmalen	Stellungnahme, Behörde
Eingriffsbilanzierung	Ermittlung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen	Bilanz, Gemeinde Walschleben

Die betroffenen Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Walschleben, den 16.12.2020



B u b e
Bürgermeister



Anlage: Lageplan

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan "Am Teich" in Walschleben

